

# **Proposal**

# **Bindingness of Section Consultation**

# Online NA VacciNAte

Proposed by:	According/Referring to:
National Board	Consultation Order §5 and §6

#### **Description and rationale:**

As the recent General Assembly (GA) showed, our current consultation order does not reflect the necessities that come up during such an event. The GA itself, the presentations and discussions there are of critical importance to take thoughtful decisions afterwards. Our current process however can lead to the vote decision of ESN Germany being taken before the GA and leaves hardly any room for a change afterwards. Furthermore we have the paradoxical situation that the sections must state if the voting shall be binding before they actually know the result of the consultation process.

We understand that it takes a lot of time and is quite challenging to get into the various topics of ESN AISBL besides the work on the local level. Therefore the concept of an elected representative voting at the GA was introduced. It is the duty of the representative to vote in



the best interest of the sections he/she represents, regardless if he/she is legally bound to it or not. If he/she sees it is in the best interest to change their vote reacting to new information that comes up after the consultation, it should be possible. The reasons for this have to be made clear and the decision justified towards the sections afterwards.

#### **Necessary changes in Consultation Order:**

#### §4 - Themen der Konsultation

- (1) Die Themen der Konsultation richten sich nach den angekündigten Tagesordnungspunkten der bevorstehenden Mitgliederversammlung von ESN AISBL.
- (2) Zu folgenden Themen ist eine Konsultation zwingend erforderlich:
  - (a) Änderungen der Satzung oder Ordnung von ESN AISBL, die direkt oder indirekt die Rechte oder Pflichten der Mitglieder als Mitglieder von ESN Deutschland e.V. betreffen oder ein sonstiger Bezug zu den Mitgliedern besteht
  - (b) Änderungen der Satzung oder Ordnung von ESN AISBL, die direkt oder indirekt die Rechte oder Pflichten der Mitglieder betreffen oder ein sonstiger Bezug zu den Mitgliedern besteht
  - (c) Änderungen der Veranstaltungsordnung von ESN AISBL, wenn lokale Mitglieder der Mitglieder als mögliche Teilnehmer der Veranstaltung betroffen sind
  - (d) Änderungen der Visuellen Identität des ESN AISBL
  - (e) Wahl des internationalen Vorstands
  - (f) Wahlen von internationalen Organisationskomitees
  - (g) Angelegenheiten des internationalen Budgets und der internationalen Partner
  - (h) Strategische Themen des ESN AISBL wie "Causes of ESN", der internationale Aktionsplan und die 3-Jahresstrategie von ESN AISBL, die Mission, Vision und Werte von ESN, sowie die Grenzen von ESN
  - (i) Änderungen der Hilfsmitteln von ESN AISBL, die als demokratische Einbindung der Mitglieder dienen, wie die Plattform des Referendums, die Mitgliederinititative (Section's Initiative) oder die Mitgliederkonsultation (Section Consultation)
- (3) Weitere Themen liegen im Ermessen des Repräsentanten und können auf Antrag der Mitglieder hinzugefügt werden. Ein solcher Antrag ist spätestens zwei Tage vor der Konsultation in Textform an den Repräsentanten zu richten ist.

## § 5 - Durchführung der Konsultation

- (1) Die Konsultation ist spätestens 18 Tagen vor der Mitgliederversammlung des ESN AISBL durch den Vorstand elektronisch durchzuführen.
- (2) Fünf Tage vor der Konsultation hat der Repräsentant dem Zweck der Konsultation entsprechend, den Mitgliedern die Agenda und die Themen der Mitgliederversammlung des ESN AISBL vollumfänglich darzulegen. Diesen hat er die vorläufige Agenda für die Konsultation beizulegen. Über Änderungen sind die Mitglieder schnellstmöglich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Konsultation zu den in §4 II genannten Themen, ist eine Online-Abstimmung binnen 5 Tagen nach Abschluss der Konsultation durch den Vorstand zu eröffnen. Diese endet mit Ablauf des siebten Tages nach ihrer Eröffnung. Das Abstimmungsrecht ist nicht an die Teilnahme an der Konsultation gebunden.
- (4) <del>Während der Abstimmung muss es den Mitgliedern möglich sein zu markieren, ob sie das</del>



#### Abstimmungsergebnis zu dem jeweiligen Thema als verbindlich erachten.

(5) Das Ergebnis der Abstimmung und die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist den Mitgliedern in Textform zu eröffnen.

### §6 - Wahlverhalten auf der Mitgliederversammlung des ESN AISBL

- (1) Das Abstimmverhalten des Repräsentanten soll dem Tenor der Konsultation folgen.
- (2) Das Abstimmungsergebnis der Mitglieder über ein Thema im Sinne des § 4 II a ist für den Repräsentanten stets verbindlich. <del>Die Abstimmung über weitere Themen ist nur dann verbindlich, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder sich für die Verbindlichkeitswirkung ausgesprochen hat und bei der Abstimmung eine der Antworten die einfache Mehrheit erreicht hat.</del>
- (3) Der Repräsentant des Vorstands hat den Mitgliedern die Wahlergebnisse, einschließlich der eigenen Wahl, spätestens sieben Tage nach Ende der Mitgliederversammlung des ESN AISBL in Textform mitzuteilen.
- (4) Das eigene Eigenes Wahlverhalten des Repräsentanten, das nicht dem Tenor der Konsultation entspricht, ist den Mitgliedern in Textform spätestens 30 Tage nach dem Ende der Versammlung zu begründen.

Supported by:	Opposed by: